

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18. Dezember 2023

6. Verordnung

**Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Melk für das Jagdjahr 2023**

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 18. Dezember 2023 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ JG 1974, BGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den gesamten Verwaltungsbezirk Melk verordnet wird

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken - ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Melk erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2023 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschaufen finden statt:

Für die Hegeringe Yspertal, Persenbeug, Nöchling/St. Oswald und Dorfstetten:

Ort: Gemeindezentrum, 3681 Hofamt Priel
Tag: 16.02.2024
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 18:00 Uhr

Für die Hegeringe Mank, Kirnberg/Texingtal, Hürm, Kilb:

Ort: Stadtsaal, 3240 Mank
Tag: 17.02.2024
Beginn der Beurteilung: 10:00 Uhr
Eröffnung: 14:00 Uhr

Für die Hegeringe Loosdorf und Wolfstein:

Ort: GH Veigl, 3382 Loosdorf
Tag: 23.02.2024
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Melk und Leonhofen:

Ort: GH Temper, 3382 Steinparz
Tag: 24.02.2024
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Pöchlarn, Petzenkirchen und Krummnußbaum:

Ort: GH Bärenwirt, 3252 Petzenkirchen
Tag: 01.03.2024
Beginn der Beurteilung: 16:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Neumarkt und Ybbs/D.:

Ort: GH Babenbergerhof, 3370 Ybbs
Tag: 01.03.2024
Beginn der Beurteilung: 17:00 Uhr
Eröffnung: 19:00 Uhr

Für die Hegeringe Weiten, Raxendorf und Emmersdorf:

Ort: GH Mitterbauer, 3654 Heiligenblut
Tag: 02.03.2024
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

Für die Hegeringe Marbach und Leiben:

Ort: GH Schönauer, 3661 Nussendorf
Tag: 08.03.2024
Beginn der Beurteilung: 15:00 Uhr
Eröffnung: 18:00 Uhr

Für die Hegeringe Pöggstall:

Ort: GH Schreiner, 3663 Laimbach
Tag: 09.03.2024
Beginn der Beurteilung: 14:00 Uhr
Eröffnung: 17:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und mit 10.03.2024 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser

